

Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zu Stadtrecht 0/4

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1. Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren		
1.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer öffentlichen Leistung	10 % bis zum vollen Betrag der Gebühr; mindestens 10
1.2	Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung des Antrags begonnen wurde	bis zum vollen Betrag der Gebühr; mindestens 10
1.3	Widerruf oder Rücknahme von Bescheiden Die Abänderung, der Widerruf oder die Rücknahme von Bescheiden erfolgt gebührenfrei, wenn die Änderung allein auf einem Fehler der Behörde beruhte	10-5.000
1.4	Zurückweisung von Rechtsbehelfen	20 bis 5.000
1.5	Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	20 bis 2.500
1.6	Öffentliche Leistung, die durch den Antragsteller zweckwidrig beantragt oder erschwert worden ist, sofern dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird Diese Gebühr fällt auch bei solchen öffentlichen Leistungen an, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr Nr. 1.6 neben der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben.	10 % bis 50 % des vollen Betrags der Gebühr, mindestens 10
1.7	Übersendung von Akten	12
1.8	Amtliche Beglaubigungen und Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Kopien und ähnlichem	2,05

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	Unterschriftsbeglaubigung in Anwesenheit des Antragstellers im Bereich Bürgerbüros/Standesamt	5,50
1.9	Ausfertigungen, Abschriften und Kopien bei besonderem Zeitaufwand für das Bereitstellen der Unterlagen	0,50 pro Seite 1 pro Seite
1.10	Ausstellen von Bescheinigungen	5-20
1.11	Erteilung von Befreiungen von Vorschriften	25 bis 1.000
1.12	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange	10-10.000
1.13	Gebühr für öffentliche Leistungen, für die durch diese Satzung keine Gebühr festgesetzt und keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5-10.000
Anmerkung:	Die Gebührentatbestände des ersten Abschnitts finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.	

2. Statistisches Amt

2.1	Auswertung des Kommunalen Informationssystems (KOMUNIS)	
2.1.1	Lieferung vorhandener Auswertungen	
	- je Tabelle, Grafik	5
	- je Pivot-Tabelle	10 12
2.1.2	Erstellen einer Tabelle mit Standardmerkmalen auf der räumlichen Ebene	
	- Stadtbezirke (1. - 3. Stelle der kleinräumigen Gliederung)	41 45
	- Wahlbezirke (soweit möglich)	69 72
	- Postleitzahlen	69 72
2.1.3	Erstellen von Tabellen, Grafiken mit frei wählbarer Kombination von Merkmalen	
	- für Endnutzer: je verarbeitetem Merkmal zusätzlich je Tabellenfeld	23 25 0, 14 15
	- für Wiederverkäufer: je verarbeitetem Merkmal zusätzlich je Tabellenfeld	46 50 0,30
2.1.4	Für regelmäßige Lieferung ohne Änderung der Sachspezifikation werden 50 % der Gebühren nach Nr. 2.1.2 bis 2.1.3 erhoben.	
2.1.5	Übergabe auf Datenträger, je Datenträger (zusätzlich)	10
2.1.6	Abgabe als Ausdruck	0,20

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
2.2	Bereitstellung des städtischen Raumbezugssystems	
2.2.1	nach Gliederungsebenen	
	- Baublockseiten	<u>150160</u>
	- Baublöcke	<u>100105</u>
	- Stadtviertel	<u>7580</u>
	- Stadtteile	<u>6065</u>
	- Stadtbezirke	<u>5055</u>
	- Postleitzahlen	<u>7580</u>
	- Straßen	<u>4043</u>
	- Weitere Gebietseinheiten auf Anfrage	
	Übergabe auf Datenträger, je Datenträger (zusätzlich)	10
2.2.2	Änderungsdienst Straßenverzeichnis (jährlich)	<u>4043</u>
2.2.3	Änderungsdienst Baublockseiten (jährlich)	<u>8085</u>
2.2.4	Abgabe von interaktiven Raumbezugskarten auf Datenträger, je Datenträger	25
2.3	Erteilung von raumspezifischen Auskünften aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)	
2.3.1	Thematische Karten auf Grundlage des städtischen Bezugssystems	nach Aufwand
2.3.2	Sachdaten und Karten in frei wählbaren Gebieten	
	- Sachdatentabelle je Gebiet und Merkmal	<u>6065</u>
	- thematische Karte je Gebiet und Merkmal	<u>2022</u>
2.3.3	Weiterführende Analysen	nach Aufwand
2.3.4	Vierfarbige Kartenausdrucke	
	- A4	1
	- A3	1
	- A2	<u>1112</u>
2.3.5	Übergabe auf Datenträger, je Datenträger (zusätzlich)	10
2.4	Erteilung von Auskünften zum Preisindex schriftliche Auskünfte, je Index	5
2.5	Abgabe Mietspiegel	6,50
2.6	Abgabe von statistischen Veröffentlichungen	
2.6.1	in gedruckter Form	
	- je Exemplar	4- <u>3235</u>
2.6.2	auf Datenträger, je Datenträger	10-50
2.7	Abgabe von statistischen Daten und Veröffentlichungen im Internet (KOMUNIS-Online)	
	Download	
	- je aktueller Hauptbeitrag	3
	- je Tabelle, Grafik, Karte, Pivot-Tabelle , Veröffentlichung	2-50
	Flatrate Jahresabonnement	100

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
2.8	Lokale Erhebungen	
	Ergänzende Fragestellungen zu lokalen Erhebungen (z. B. Bürgerumfrage)	nach Aufwand
	Je Frage und 1000er-Stichprobe	mindestens 150 <u>180</u>
	Auswertungen hierzu entsprechend 2.1.3	
2.9	Erstellen von Wählbarkeitsbescheinigungen für (Ober-)Bürgermeisterwahlen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz	32
2.10	Leihweise Abgabe von Wahlurnen und Abstimmenschutzvorrichtungen je angefangene Woche	
	- 1 bis 9 Urnen je	12
	- 10 bis 19 Urnen je	9
	- ab 20 Urnen je	7
	- für eine Abstimmenschutzvorrichtung	7
2.11	Sonstige Inanspruchnahme des Statistischen Amtes	
	Für die sonstige Inanspruchnahme des Statistischen Amtes wird eine Gebühr nach der Höhe des Verwaltungsaufwandes erhoben.	
2.12	Postversand	
	Bei Postversand erhöht sich die Gebühr jeweils um 1,60 €.	
Anmerkungen zu Nr. 2	Bei Wiederverkäufern <u>bzw. Mehrfachnutzern</u> wird ein Zuschlag erhoben, der sich am entgangenen Umsatz des Statistischen Amtes orientiert.	
	Bei Wiederholungsaufträgen sowie bei Auskünften und Datenbereitstellung für <u>unabhängige wissenschaftliche Tätigkeiten</u> Forschungstätigkeiten oder- im Rahmen einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung kann die Gebühr bis zu 50 % ermäßigt werden.	

3. Stadtkämmerei

3	Gebühr für die Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt (Bürgschaftsgebühr)	0,5 % der Bürgschaftssumme, mindestens 67
---	-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

4. Amt für öffentliche Ordnung: Polizeirecht und Veranstaltungen

4.1	Beschlagnahme von Gegenständen	50-47557,75-500
4.2	Einziehung von Gegenständen	50-47557,75-500
4.3	Genehmigung von Veranstaltungen	100- 10.000 <u>115,50-</u> <u>11.500</u>

5. Amt für öffentliche Ordnung: Heimaufsicht und Heilpraktiker

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
5.1	Anordnungen nach § 17 HeimG22 <u>WTPG</u>	400845-1.400450
5.2	Beschäftigungsverbote <u>Beschäftigungsverbot</u> nach § 18 HeimG23 <u>WTPG</u>	150-450 <u>165-470</u>
5.3	Untersagungen nach § 19 HeimG24 <u>WTPG</u>	180-590 <u>190-600</u>
5.4.	Entscheidung <u>Entscheidungen</u> über die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes	<u>200</u>
<u>5.4.1</u>	<u>Grundentscheidung über die Erlaubnis (oder Antragsablehnung) zur Ausübung der Heilkunde</u>	<u>215</u>
<u>5.4.2</u>	<u>Zuschläge zu 5.4.1</u>	
<u>5.4.2.1</u>	<u>Zuschlag für jede erfolgte schriftliche allgemeine Kenntnisüberprüfung</u>	<u>jeweils 200 (ggf. mehrfach)</u>
<u>5.4.2.2</u>	<u>Zuschlag² für jede erfolgte mündliche allgemeine Kenntnisüberprüfung</u>	<u>jeweils 372 (ggf. mehrfach)</u>
<u>5.4.2.3</u>	<u>Zuschlag für jede erfolgte schriftliche Kenntnisüberprüfung, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie</u>	<u>jeweils 273 (ggf. mehrfach)</u>
<u>5.4.2.4</u>	<u>Zuschlag für jede erfolgte mündliche Kenntnisüberprüfung, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie</u>	<u>jeweils 490 (ggf. mehrfach)</u>
<u>5.4.2.5</u>	<u>Zuschlag jeweils für jede erfolgte mündliche Kenntnisüberprüfung, beschränkt auf die Gebiete der Podologie, Physiotherapie und Chiropraktik</u>	<u>jeweils 352 (ggf. mehrfach)</u>
<u>5.4.2.6</u>	<u>Rücknahme der Erlaubnis Zuschlag für jedes Verschieben oder für jedes Fernbleiben der schriftlichen oder mündlichen Kenntnisüberprüfung oder für jede verspätete Rücknahme des Antrags auf schriftliche oder mündliche Überprüfung (bei der verspäteten Rücknahme nur, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde)</u>	<u>140-590</u> <u>jeweils 60 (ggf. mehrfach)</u>
<u>5.4.3</u>	<u>Rücknahme der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde</u>	<u>154-600</u>

6. Amt für öffentliche Ordnung: Privatkliniken und Privatschulen

6.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatklinik nach § 30 GewO	<u>420440</u>
6.2	Änderung der Erlaubnis	<u>310325</u>
6.3	Änderung des Behandlungsspektrums	<u>255268</u>
6.4	Wechsel des Betreibers	<u>255268</u>
6.5	Erteilung einer Bescheinigung nach Abschnitt II Ziff. 8 Punkt 7 der VollzugsVO zum Privatschulgesetz	<u>184,50190</u>

7. Amt für öffentliche Ordnung: Bestattungsrecht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
7.1	Ausstellung eines internationalen Leichenpassens <u>Leichenpasses</u>	<u>4951</u>
7.2	Erlaubnis zur Feuerbestattung	<u>4951</u>
7.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 16 BestattungsVO <u>Nicht vergeben</u>	<u>29,50,-</u>
7.4	Erdbestattungsgenehmigung (Rückstellungsbescheinigung)	<u>3638,50</u>
7.5	Ausnahmegenehmigung für die öffentliche Ausstellung einer Leiche oder Öffnung eines Sarges bei Bestattungsfeiern § 13 BestattungsVO	<u>175-270205-280</u>
7.6	Ausnahmegenehmigung zur Aufbahrung einer Leiche § 27 Abs. 2 BestattungsgG	<u>175-270205-280</u>
7.7	Ausnahmegenehmigung zur vorzeitigen Bestattung	<u>175-270205-280</u>
7.8	Ausnahmegenehmigung zur verspäteten Bestattung	<u>75-270205-280</u>
7.9	Erlaubnis zum Ausgraben und Umbetten einer Leiche § 41 BestattungsgG	<u>175-270205-280</u>
7.10	Ausnahmegenehmigung zur Beisetzung von Ascheresten außerhalb öffentlicher Bestattungsplätze	<u>300-525320-550</u>
7.11	Ausnahmegenehmigung zur Erdbestattung außerhalb öffentlicher Bestattungsplätze	<u>300-525320-550</u>
7.12	Ausnahmegenehmigung zur Aushändigung von Ascheurnen an Angehörige oder deren Bevollmächtigte	<u>200-380240-395</u>
7.13	Ausnahmegenehmigung zur Beförderung von Leichen, die nicht mit einem Leichenwagen befördert werden	<u>200-380240-395</u>
<u>7.14</u>	<u>Aufwand für den Kostenbescheid polizeirechtlich veranlasster Bestattungen</u>	<u>215</u>

8. Amt für öffentliche Ordnung: Tierschutz, Kampfhunde, Tiernotdienst

<u>8.1</u>	<u>Erlaubnisse nach § 11 TierschutzG, Kampfhunde, Tiernotdienst</u>	
8.1.1	Tierheime oder ähnliche Einrichtungen	<u>220-620231-650</u>
8.1.2	Schutzhunde ausbilden oder Einrichtungen hierzu unterhalten	<u>220-620231-650</u>
8.1.3	Durchführung von Tierbörsen	<u>220-620231-650</u>
8.1.4	Gewerbsmäßiges Züchten oder Halten von Wirbeltieren	<u>220-620231-650</u>
8.1.5	Gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren	<u>220-620231-650</u>
8.1.6	Gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- und Fahrbetriebes	<u>220-620231-650</u>
8.1.7	Gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Tieren	<u>220-620231-650</u>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
8.1.8	Gewerbsmäßiges Bekämpfen von Tieren als Schädlinge	<u>220-620231-650</u>
<u>8.1.9</u>	<u>Einfuhr von Wirbeltieren aus dem Ausland</u>	<u>231-650</u>
<u>8.1.10</u>	<u>Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden ohne Prüfung</u>	<u>231-650</u>
<u>8.1.11</u>	<u>Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden mit praktischer Prüfung</u>	<u>462-880</u>
<u>8.1.12</u>	<u>Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden mit theoretischer und praktischer Prüfung</u>	<u>575-1.000</u>
8.2	Ausnahmegenehmigung zur Einfuhr von Versuchstieren nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 TSchG	<u>150160</u>
8.3	Tierschutzrechtliche Anordnungen	<u>350-900231-1.150</u>
8.4.1	Befähigungsnachweis nach Art. 17 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1/2005	<u>4551</u>
8.4.2	Zulassung als Transportunternehmer nach Art. 10 der VO (EG) Nr.1/2005	<u>4551</u>
8.5	Verhaltensprüfung bei Kampfhunden	<u>220231</u>
<u>8.6.1</u>	<u>Bescheid über die Haltung eines Kampfhundes</u>	<u>180190</u>
<u>8.6.2</u>	<u>Hundekarte</u>	<u>38,50</u>
8.7	Einsatz des Tiernotdienstes, Ermittlung des Tierhalters, Prüfung der Kostenpflicht	je angefangene Viertelstunde <u>18,4019,25 EUR</u>
<u>8.8</u>	<u>Anordnung sichere Hundehaltung</u>	<u>231-1.150</u>

9. Amt für öffentliche Ordnung: Waffenrecht

9.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte <u>zzgl. Ziffern 9.2 ff.</u>	
9.1.1.	<u>GRÜN mit Erwerbserlaubnis, je Langwaffe GRÜN, GELB, Vereins- oder gemeinsame Waffenbesitzkarte (WBK)</u>	<u>84,5056</u>
<u>9.1.2</u>	<u>GRÜN mit Erwerbserlaubnis je Kurzwaffe</u>	<u>84,50</u>
<u>9.1.3</u>	<u>GRÜN für Jäger bei gleichzeitigem Eintrag mehrerer Langwaffen</u>	<u>41</u>
<u>9.1.42</u>	<u>GRÜN für Erben</u>	<u>90105</u>
<u>9.1.5</u>	<u>GELB für Sportschützen</u>	<u>62,90</u>
<u>9.1.6</u>	<u>ROT für Sammler</u>	<u>265</u>
<u>9.1.73</u>	<u>ROT für Sammler und Sachverständige</u>	<u>265308</u>
<u>9.1.8</u>	<u>Voreinträge WBK GRÜN je Waffe</u>	<u>36,30</u>
9.2	Änderungen der/ <u>Einträge in die</u> Waffenbesitzkarte	
<u>9.2.1</u>	<u>Voreinträge / Erwerbserlaubnis je Waffe / Schalldämpfer</u>	<u>42</u>
<u>9.2.2</u>	<u>Ein- / Austrag je Waffe, Wechselsystem od. Austauschlauf / Schalldämpfer</u>	<u>25</u>
<u>9.2.43</u>	<u>Munitionserwerb je Waffe</u>	<u>21,7025</u>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
9.2.24	Munitionserwerbschein je Kaliber	6272,50
9.2.3	Ein- / Austrag je Waffe	21,70
9.2.4	Ein- / Austrag je Wechselsystem od. Einstecklauf	21,70
9.2.5	sonstige Umschreibungen der WBK	18-14521-168
9.2.6	Eintrag der Ausnahme von der Blockierpflicht Blockierung für Erben Erbwaffen, je Waffe	21,7025
9.3	Europäischer Feuerwaffenpass	
9.3.1	Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses <u>zzgl. Ziffer 9.3.2</u>	72,5056
9.3.2	Ein- / Austrag je Waffe	1214
9.3.3	Verlängerung	2428
9.4	Waffenschein	
9.4.1	Erteilung eines Waffenscheines	190220
9.4.2	Verlängerung	10898
9.4.3	sonstige Umschreibungen des Waffenscheins	18-14514-168
9.4.4.	Trageberechtigung für Bewachungspersonal nach § 28 Abs. 3 WaffG	78,5091
9.4.5	<u>Verlängerung Trageberechtigung</u>	56
9.5.	Erteilung eines Kleinen Waffenscheines	7586
9.6.	Erlaubnis zum Verbringen erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition aus / in den Geltungsbereich des WaffG	-
9.6.1	Verbringungs- / Mitnahmeerlaubnis	5484
9.6.2	Verbringungserlaubnis für Hersteller / Händler	84,50119
9.6.3	<u>Ein - / Austrag je Waffe</u>	25
9.7	Waffenhandel und -herstellung	
9.7.1	Waffenherstellungserlaubnis	300-3.600420-4.200
9.7.2	Waffenhandelserlaubnis	300-3.600420-4.200
9.7.3	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis für erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe	200250-2.400800
9.7.4	Überprüfung Waffenhandelsbücher	7284
9.7.5	Nicht gewerbsmäßiges Herstellen / Bearbeiten / Instandsetzen von Schusswaffen	150-725250-840
9.7.6	Ausnahmen von Handelsverboten	72-24084-336
9.8	Maßnahmen	-
9.8.1	Waffenverbot für den Einzelfall	145-725168
9.8.2	Sicherstellung mit Einziehung / <u>Verwahrung</u> <u>Vernichtung</u>	7284
9.8.3	Regelüberprüfung der Schießstätten	145168-840
9.8.4	Kontrollen nach § 36 Waffengesetz	215-435
	> <u>Grundbetrag-Grundaufwand je Kontrolle (inkl. 1 Waffe)</u>	126,90152

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	> Grundbetrag je Waffenbesitzer <u>Grundaufwand</u> bei gemeinsamer Aufbewahrung <u>nach § 13 Abs. 10 Allg. WaffenVO inkl. (1 Waffe)</u>	<u>96,10115</u>
	> je weitere Waffe <u>bis zu 20 Waffen</u>	<u>9,3011</u>
	Für Kontrollen, die im Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 30.06.2013 durchgeführt wurden, können höchstens Gebühren von 210,00 EUR festgesetzt werden.	
	Für Kontrollen vom 01.07.2013 bis zum Tag der Bekanntmachung der vorliegenden Änderungs-satzung können höchstens Gebühren von 215,00 EUR festgesetzt werden. > je weitere Waffe ab der 21. Waffe	8
9.8.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit § 4 WaffenG	<u>2428</u>
9.8.6	sonstige Anordnungen	<u>18-72521-840</u>
9.9	sonstige Erlaubnisse	
9.9.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schieß-stätten, einmalig	<u>3642</u>
9.9.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schieß-stätten, generell	<u>125147</u>
9.9.3	Ausnahme von der Altersefordernis	<u>3542</u>
9.9.4	Ausnahme zum Führen von Waffen bei öffentli-chen Veranstaltungen	<u>72-21584-252</u>
9.9.5	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentl. Ände-rung einer Schießstätte, einschl. Abnahmeprü-fung	<u>180210-1.000</u>
9.9.6	sonstige Ausnahmen und Erlaubnisse	<u>1821-840</u>
9.9.7	Ablehnung von beantragten Erlaubnissen	75% der Ertei-lungsgebühr
9.9.8	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen	<u>290336</u>
9.9.9	Zweifertigung von Erlaubnissen nach Verlust	<u>1842</u>

10. Amt für öffentliche Ordnung: Jagd

10.1.1	Jagdschein mit einer Gültigkeitsdauer von ei-nem Tag	
<u>10.1.2</u>	oder einem Jahr	<u>5867</u>
<u>10.1.23</u>	Jagdschein mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren	<u>408134</u>
10.2	Jugendjagdschein	<u>5867</u>
10.3.1	Jagdschein für Falkner, Gültigkeitsdauer ein Tag	
<u>10.3.2</u>	oder ein Jahr	<u>39,5046</u>
<u>10.3.23</u>	Jagschein <u>Jagdschein</u> für Falkner mit einer Gül-tigkeitsdauer von drei Jahren	<u>79,5092</u>
10.4.1	Jagdschein für Ausländer mit einer Gültigkeits-dauer von einem Tag	
<u>10.4.2</u>	oder einem Jahr	<u>402119</u>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
10.4. 23	Jagdschein für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren	202238
10.5	Jugendjagdschein für Ausländer	6677
10.6.1	Jagdschein für ausländische Falkner, Gültigkeitsdauer ein Tag	49,5057
10.6.2	oder ein Jahr	
10.6. 23	Jagdschein für ausländische Falkner, Gültigkeitsdauer drei Jahre	99,50114
10.7	Ausstellung einer Zweitfertigung eines Jagdscheins	1842
10.8	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	2428
10.9	Erfassung von Lebend- und Totfangfallen zuzüglich 1,00 EUR je Plombe	1821
10.10	Ausweis für Jagdschutzberechtigte <u>Anerkennung des Wildtierbeauftragten</u>	2933,50
10.11	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit	1416,50
10.12	Eintragung von Pachtflächen für in den Jagdschein	1416,50
10.13	Bestätigung, Genehmigung Jagdpachtvertrag/Angliederungsvertrag	1416,50
10.14	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen <u>Gebührenberechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand. Je angefangener Viertelstunde 21,00 €</u>	
10. 14 15	Sonstige jagdrechtliche Entscheidungen <u>Entscheidung</u> <u>Gebührenberechnung</u> nach <u>tatsächlichem</u> Zeitaufwand. <u>Je angefangener Viertelstunde 21,00 €</u>	

11. Amt für öffentliche Ordnung: Fischerei

11.1	Eintragung eines Fischereirechts	125147
11.2	Veränderung oder Löschung	100119
11.3	Fischereiprüfung inkl. Ausstellung des Prüfungszeugnisses	27,5032
11.4	Fischereischein auf Lebenszeit	3035
11.5	Jahresfischereischein	3035
11.6	Jugendfischereischein	1821
11.7	Zweitfertigung eines Fischereischeines <u>/ Prüfungszeugnisses</u>	1214
11.8	Bestätigung der Entrichtung der jährlichen Fischereiabgabe <u>für ein, fünf oder zehn Jahre</u>	1416,50

12. Amt für öffentliche Ordnung: Sprengstoffrecht

12.1.1	Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	215-325252-375
12.1.2	Erstellung einer weiteren Ausfertigung	1214

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
12.1.3	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	<u>5463</u>
12.2.	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit	<u>2428</u>
12.3	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis nach § 11 S. 2 SprengG	<u>3642</u>
12.4.1	Befähigungsschein nach § 20 S Abs. 1 SprengG	<u>6098</u>
12.4.2	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 <u>20</u> Abs. 1 SprengG	<u>3670</u>
12.4.3	Verlängerung eines Befähigungsnachweises nach § 20 Abs. 1 SprengG	<u>2456</u>
12.5.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	<u>2456</u>
12.6.1	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	<u>84-180154-210</u>
12.6.2	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	<u>36-5442-63</u>
12.6.3	Verlängerung eines Befähigungsnachweises <u>seiner Erlaubnis</u> nach § 20 <u>2027</u> Abs. 1 SprengG	<u>2456</u>
12.7.	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs.5 SprengG	<u>4856</u>
12.8.	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis / Ausfertigung / Befähigungsschein nach § 35 Abs. 2 SprengG <u>zzgl. der Kosten für die Ausschreibung im Bundesanzeiger</u>	<u>7284</u>
12.9.	Zweitfertigung nach Verlust nach § 17 SprengG	<u>4856</u>
12.10	Untersagung § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 od. 4, § 32a Abs. 1, § 33 Abs. 1-3 SprengG	<u>54-41063-475</u>
12.11.	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (1.SprengVO)	<u>36-50042-580</u>
12.12.	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 SprengG	<u>36-30042-350</u>
12.13.	Ausnahmen von der Verpflichtung zum Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 6 SprengG	<u>24-4228-49</u>
12.14.	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 SprengG	<u>1856</u>
12.15.	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 SprengG	<u>36-52042-600</u>
12.16.	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 SprengG	<u>36-52042-600</u>
12.17.	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers	<u>18-60021-700</u>
<u>12.18</u>	<u>entfallen</u>	<u>-</u>
<u>12.19</u>	<u>entfallen</u>	<u>-</u>
<u>thematisch sich anschließende Gebührentatbestände der Gewerbeaufsicht beim Amt für Umweltschutz</u>		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
12. 18 <u>20</u>	Anordnung weitergehender Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör § 5 Abs. 6 SprengG	285 <u>290</u>
12. 19 <u>21</u>	Genehmigung zur Verbringung von Explosivstoffen -§ 15 Abs. 7 Nr. 1 SprengG	285 <u>290</u>
12. 20 <u>22</u> .1	Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG	0,5 je kg NEM, mindestens jedoch 250 <u>EUR</u>
12. 20 <u>22</u> .2	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	0,5 je kg NEM, mindestens jedoch 125 <u>EUR</u>
12. 21 <u>23</u>	Anordnungen nach - § 32 Abs. 1,2 und 5 SprengG - § 32a Abs.1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, und Abs. 4 SprengG - § 48 Satz 2 SprengG bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtiger Lagerung	285 <u>290</u>
12. 22 <u>24</u>	Zulassung größerer Mengen nach § 2 Abs. 5 der 1. SprengV	190 <u>193</u>
12. 23 <u>25</u>	Zustimmung zum Abbrand durch Hersteller § 1 Abs. 1 Nr.12 der 1. SprengV	190 <u>193</u>
12. 24 <u>26</u>	Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften § 19 Abs. 2 der 1. SprengV	285 <u>290</u>
12. 25 <u>27</u>	Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 von den Verboten nach § 20 Abs. 1 der 1. SprengV	190 <u>193</u>
12. 26 <u>28</u>	Annahmen und Prüfung - einer Sprenganzeige § 1 Abs.1 der 1. SprengV - einer Änderungsanzeige § 2 Satz 1 der 1. SprengV	81 <u>83</u>
12. 27 <u>29</u>	Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 der 1. SprengV	129 <u>131</u>
12. 28 <u>30</u>	Annahme und Prüfung der Namen und Kontaktdetails nach § 41 Abs. 5a Satz 2 der 1. SprengV	61 <u>62</u>
12. 29 <u>31</u>	Ausnahmen nach § 3 der 2. SprengV bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtiger Aufbewahrung	285 <u>290</u>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
12. 3032	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen im gewerblichen Bereich, wenn die Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines wiederholten Verdachts, einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde	je begonnene Viertelstunde 20, 50 <u>70</u>

13. Amt für öffentliche Ordnung: Gewerbe und Gaststätten

13.1.1	Gewerbeanmeldung	4752,50
13.1.2	Gewerbeummeldung	28,50 <u>32</u>
13.1.3	Gewerbeabmeldung	28,50 <u>32</u>
13.2.	Gewerbebestätigung	14,80 <u>16,50</u>
13.3.1	Gewerbeauskunft ohne Privatanschrift	47,20 <u>19,30</u>
13.3.2	Gewerbeauskunft mit Privatanschrift online-Gewerbeauskunft	21,80 <u>24,50</u>
13.4	Erlaubnis für Pfandleiher	1841,20 <u>5</u>
13.5	Erlaubnis für Bewacher	1841,20 <u>5</u>
13.6	Erlaubnis für Versteigerer	240 <u>270</u>
13.7	Versteigerer - öffentliche Bestellung	207 <u>230</u>
13.8	Erlaubnis für Makler	212238-738
13.9	Erlaubnis für Sammlungenentfallen	40-
13.10	Gewerbeuntersagung	300 <u>350</u>
13.11	Wiedergestattung Gewerbeausübung	300 <u>350</u>
13.12	Befreiung / Ausnahmegenehmigung nach dem Ladenöffnungsgesetz	125 <u>145</u>
13.13	Betriebsuntersagung nach der Handwerksordnung	250 <u>300</u>
13.14	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten und Wochenmärkten nach § 69 GewO	375425-5.150 <u>800</u>
13.15	Änderung, Aufhebung oder Ablehnung einer Marktfestsetzung nach §§ 69a, 69b, 70a GewO	50-800 <u>58-900</u>
13.16	Reisegewerbekarte § 55 GewO	135-345 <u>155-385</u>
13.17	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	65 <u>77</u>
13.18	Nachträgliche Ergänzung / Erweiterung einer Reisegewerbekarte	90-180 <u>100-205</u>
13.19	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht § 55a Abs. GewO	125-250 <u>140-280</u>
13.20	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	460 <u>515-2.000<u>300</u></u>
13.21	vorläufige Gaststättenerlaubnis §11 GastG	58-138 <u>65-155</u>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
13.22	Zurückziehung eines gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	<u>50-55058-620</u>
13.23	Stellvertretererlaubnis § 9 GastG, § 47 GewO	<u>135-275155-380</u>
13.24	Gaststätten- und spielrechtliche Auflagen	je angefangene Viertelstunde <u>1719,30</u>
13.25	Sperrzeitverkürzung, regelmäßig	<u>109-218120-240</u>
13.26	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	<u>74,50-13583-155</u>
13.27	Gestattung § 12 GastG	<u>2530-2.050300</u>
13.28	Versagung, Widerruf oder Rücknahme von gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Anträgen oder von Anträgen auf Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz oder Jugendschutzgesetz	je angefangene Viertelstunde <u>1719,30</u>
13.29	Personendarbietungserlaubnis § 33a GewO	<u>210238-1.200390</u>
13.30	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten §33c GewO	<u>3.250-5.750285-6.100</u>
13.31	Aufstellplatzbestätigung § 33c Abs.3 GewO	<u>280-2.750315-3.100</u>
13.32	Spielhallenerlaubnis § 33i GewO <u>41 LGLüG</u>	<u>1.000-8.700125-9.950</u>
13.33	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit § 33d GewO	<u>950985-9.000300</u>
13.34	Zurückziehung eines spielrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	je angefangene Viertelstunde <u>1719,30</u>
13.35	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage § 12 FtG	<u>103-205115-230</u>
13.36	Befreiung vom Tanzverbot nach § 5 JuSchG	<u>172-340193-385</u>
13.37	Erlass von Widerspruchsbescheiden in Selbstverwaltungsangelegenheiten	<u>50-34058-385</u>

14. Amt für öffentliche Ordnung: Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen

14.1	Lebensmittelrecht Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen Zusätzlich werden Fahrtkosten nach Ziff. 14.6 erhoben.	je angefangene Viertelstunde <u>18,75</u>
------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
14.1.1	<u>Lebensmittelrecht</u> <u>1.) Kontrollen in zugelassenen Betrieben nach Art. 4 VO EG 854/2004</u> <u>2.) Kontrollen, die über das übliche Maß hinausgehen</u> <u>3.) Trichinenprobeentnahme durch den Amtsveterinär</u> <u>Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet.</u> <u>Zusätzlich werden Fahrtkosten nach Ziff. 14.7 erhoben.</u>	
14.1.2	Kontrollen, die über das übliche Maß hinausgehen	
14.1.3	Trichinenprobeentnahme durch den Amtsveterinär	
14.1.41	Trichinenuntersuchung bei Einhufern und Schweinen Amtstierärzte und verwaltungsrechtliche Verfügungen	<u>je angefangene Viertelstunde</u> <u>25</u>
14.1.52	Bakteriologische Untersuchung Lebensmittelkontrolleure	<u>je angefangene Viertelstunde</u> <u>19,30</u>
14.2	Verwaltungsrechtliche Anordnungen in lebensmittel <u>Lebensmittel</u> - oder tierseuchenrechtlichen Angelegenheiten	<u>18,50-1.500je angefangene Viertelstunde</u> <u>25</u>
14.3.1	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen (insbes. nach VO (EG) 853/2004, 854/2004, 882/2004), Erteilung von Bescheinigungen und Prüfungen von Anmeldungen aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	<u>18,50-3.000je angefangene Viertelstunde</u> <u>25</u>
4.3.2	Beauftragung von Jagd ausübungs berechtigten mit der Probenentnahme bei erlegtem Schwarzwild und Dachsen	<u>43,50</u> <u>25</u>
14.3.3	Trichinenuntersuchung durch einen beauftragten Veterinär bei Schwarzwild: Zusätzliche Schreibgebühr zum tariflichen Entgelt von 6,05 EUR	<u>6,20</u> <u>8,30</u>
14.4	<u>Tierseuchenrecht</u> <u>Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen</u> <u>Zusätzlich werden Fahrtkosten nach Ziff. 14.6 erhoben.</u>	<u>je angefangene Viertelstunde</u> <u>18,75</u>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
14.5.1	Untersuchungen von Hunden und Katzen in der Dienststelle des Veterinäramts während der Sprechzeiten	3150
14.5.2	Untersuchungen von andren <u>anderen</u> Kleintieren in der Dienststelle des Veterinäramts während der Sprechzeiten	18,50 <u>25</u>
14.5.3	Genehmigung zur Zucht oder zum Handel mit Papageien und Sittichen	131
14.5.4	Erlaubnis zum einmaligen Bezug von Fußringen für Papageien und Sittiche	25
14.5.5 <u>3</u>	Erlaubnis zur Einrichtung und zum Betrieb von Tiervergrabungsstätten	300 – 1.650 <u>400 – 2.200</u>
<u>14.6</u>	<u>Gutachterliche Tätigkeit der Veterinäre z.B. im Tierschutz, für Exportzeugnisse</u>	<u>je angefangene Viertelstunde</u> <u>25</u>
14.6 <u>7</u>	Fahrtkosten analog zum Landesreisekostenrecht werden erhoben: Bei mehreren Örtlichkeiten innerhalb einer Wegstrecke eine Pauschale von 2,80 EUR (entsprechend 8 km)	0,35 je angefangenem km
14.7 <u>8</u>	Auskünfte nach <u>Nach</u> dem Verbraucherinformationsgesetz, soweit <u>(nach § 7 Abs. 1 gebührenpflichtig) gebührenpflichtige Amtshandlungen</u>	je angefangene Viertelstunde <u>18,75</u> <u>25</u>

15. Amt für öffentliche Ordnung: Verkehrsüberwachung - Abschleppen

15.1	Kostenbescheid für Abschleppmaßnahmen <u>zusätzlich</u> wird eine Aufwandsgebühr von 10% der Abschleppkosten, max. 2.500 EUR erhoben, § 8 PolG, § 6 LVWVGKO	<u>4574</u>
15.2	Widerspruchsbearbeitung (Kostenbescheid)	80 <u>33,50</u>
15.3	Widerspruchsbearbeitung (Gebührenbescheid)	25

16. Amt für öffentliche Ordnung: Meldewesen

16.1	Ausstellung einer besonderen Meldebestätigung auf Antrag	<u>910</u>
16.2	Ausstellung einer <u>Aufenthaltsbescheinigung</u> <u>erweiterter Meldebescheinigung auf Antrag</u>	<u>112</u>
16.3.1	Einfache Melderegisterauskunft (Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift)	<u>914</u>
16.3.2	Einfache Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet	5

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
16.3.3	Erweiterte Melderegisterauskunft zusätzlich zur einfachen Auskunft: Tag und Ort der Geburt, frühere Namen, Familienstand, Staatsangehörigkeit, frühere Anschriften	<u>4517</u>
16.3.4	Sammel- und Gruppenauskünfte aus dem Mel- deregister (Auskünfte über namentlich bezeichnete Ein- wohner, Auskünfte über nicht namentlich be- zeichnete Einwohner) Auskünfte, für die besondere Ermittlungen er- forderlich sind	je angefangene Viertelstunde <u>4923,50</u>
16.3.5	Maschinell zu bearbeitende Sammel- und Grup- penauskünfte, auch im Wege des Datenträger- austausches	je angefangene Viertelstunde <u>4923,50</u>
16.4	Sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	je angefangene Viertelstunde <u>4923,50</u>

17. Amt für öffentliche Ordnung: Fundbüro

17.1	Aushändigung verloren gegangener Gegen- stände (soweit sie nicht unter Ziff. 17.2 oder 17.3 fallen)	7-500
17.2.	Aushändigung verloren gegangener Personal- papiere *) wie Personalausweis, Reisepass, Kfz- Papiere, Führerschein, Zeitkarten der Bahn AG oder des VVS, Bank- und Kreditkarten	<u>4011</u>
17.3	Schlüssel aller Art, auch Schlüsselbunde	<u>5,50</u>

*) Für mehrere auf einen Namen ausgestellte Personalpapiere, die gemeinsam
verloren / abgegeben wurden, fällt die Gebühr nur einmal an.

18. (derzeit nicht belegt)

19. Standesamt

19.1	Kirchenaustritt	
19.1.1	Beurkundung einer Erklärung über den Kirchenaustritt	
	- pro Person	<u>3642</u>
	- für nicht berufstätige Personen	<u>2425</u>
	- Mindestgebühr für Schüler, Studenten, Bun- desfreiwilligendienstleistende sowie für Rent- ner mit niedrigem Einkommen	<u>4416</u>
19.1.2	Beglaubigung einer Abschrift einer Erklärung über den Kirchenaustritt	<u>4214</u>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
19.2	Eheschließungen und Lebenspartnerschaften an Wunschorten <u>Rahmengebühr: 49 bis 200 €</u>	
19.2.1	Alte Kelter (15 Vai)	<u>4149</u>
19.2.2	Hegelhaus (34)	<u>4654</u>
19.2.3	Altes Schloss (34)	<u>5869</u>
<u>19.2.4</u>	<u>Neues Schloss (34)</u>	<u>72</u>
	<u>Straßenbahnwelt (15 Ca)</u>	<u>72</u>
<u>19.2.5</u>	<u>Altes Rathaus Plieningen (15 P-B)</u>	<u>76</u>
19.2.46	Theaterschiff (15 Ca)	<u>6677</u>
19.2.57	Altes Uhlbacher Rathaus (15 Ob)	<u>6885</u>
	<u>Altes Rathaus Plieningen (15 P-B)</u>	<u>68</u>
19.2.68	<u>Schloss Hohenheim (15 P-B) Die Staatstheater Stuttgart, Opernhaus (34)</u>	<u>7386</u>
19.2.79	Kleiner <u>und Großer</u> Kursaal (15 Ca)	<u>7689</u>
19.2.8	<u>Wilhelma, Damaszenerhalle (15 Ca)</u>	<u>85</u>
<u>19.2.10</u>	<u>Stadtbibliothek am Mailänder Platz (34)</u>	<u>8597</u>
<u>19.2.11</u>	<u>Wilhelma, Damaszenerhalle (15 Ca)</u>	<u>101</u>
19.2.912	Bahnhofsturm (34)	<u>88103</u>
	Marmorsaal im Weißenburgpark (34)	<u>88103</u>
19.2.4013	Fernsehturm (15 De)	<u>93106</u>
19.2.4414	Weissenhofmuseum im Haus Le Corbusier (34)	<u>102123</u>
	Mercedes-Benz Museum (15 Ca)	<u>104123</u>
19.2.4315	Mercedes-Benz-Arena (15 Ca)	<u>107126</u>
19.2.14	Weißer Saal auf Schloss Solitude (34)	<u>117144</u>
19.3	<u>Auslagenersatz bei</u> Eheschließung <u>und/</u> Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Öffnungszeiten im Standesamt	<u>3643</u>
19.4	Öffentliche Urkunden aus dem als Eheregister fortgeführten Familienbuch	<u>12</u>
19.54	Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung oder zum Antrag auf Begründung einer Lebenspartnerschaft	<u>2025</u>
<u>19.5</u>	<u>Kurzfristige Absage eines Termins zur Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft</u>	<u>40</u>
<u>19.6</u>	<u>Folgebeurkundung bezüglich Religionszugehörigkeit in den Personenstandsregistern</u>	<u>10</u>
<u>19.7</u>	<u>Ausstellung einer Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland</u>	
	<u>- wenn nur deutsches Recht zu beachten ist</u>	<u>40</u>
	<u>- wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit</u>	<u>80</u>
<u>19.8</u>	<u>Abgleich der Daten mit dem Melderegister, wenn beim Antrag auf eine Personenstandsbeurkundung keine erweiterte Meldebescheinigung vorgelegt wird</u>	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	- <u>Zuschlag für 19.1 bis 19.7</u>	<u>6</u>
	- <u>bei allen weiteren Personenstandsbeurkundungen</u>	<u>6</u>
<u>19.9</u>	<u>Vorabfaxen von Urkunden, wenn beim Antrag auf eine Personenstandsbeurkundung die Originalurkunde nicht vorgelegt wird</u>	
	- <u>außerhalb der Stuttgarter Standesämter</u>	<u>3</u>
	- <u>innerhalb der Stuttgarter Standesämter</u>	<u>gebührenfrei</u>

20. Amt für Umweltschutz: Naturschutzrecht

Allgemeines zur Gebührenberechnung	<ul style="list-style-type: none"> - Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben. - Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben. 	
20.1	(wurde gestrichen)	
20.2	(wurde gestrichen)	
20.3	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzrechts mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	10-10.000
20.4	Zulassung von Eingriffen in Natur- und Landschaft mit Ausgleichsanordnungen nach §§ 14 ff. BNatSchG	150- 510 .000
20.5	Anordnungen zur Beseitigung nicht gestatteter Eingriffe	250-10.000
20.6	Genehmigungen von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG <u>und nachträgliche Entscheidungen nach §17 Abs. 2 BNatSchG</u>	50-5.000
20.7	Genehmigung von Veränderung der Bodengestalt nach § 24 19 Abs. 1 NatSchG einschließlich Überwachung und Schlussabnahme	150-5.000
20.8	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, sowie Auffüllungen (mit Ausnahme von Auffüllungen nach Nr. 20.9) je angefangener Hektar Fläche	250-10.000
20.9	Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung je angefangener Hektar Fläche	100-5.000
20.10	Sonstige Veränderung der Bodengestalt	100-500

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.11	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach § 2419 Abs. 6 NatSchG	150-5.000
20.12	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen, <u>Himmelsstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung oder Ausnahme</u> nach § 2521 Abs. 2 bzw. 4 NatSchG	100-5.000
20.13	Befristete Zulassung von Werbeanlagen nach § 2521 Abs. 3 NatSchG	100-5.000
20.14	Anordnung nach § 17 Abs. 8 BNatSchG und § 25 Abs. 4 NatSchG	150-5.000
20.15	Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen gem. Rechtsverordnungen nach §§ 26 und 28 BNatSchG	50-5.000
20.16	Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften der §§ 23 bis 30 BNatSchG und aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen	50-5.000
20.17	Einstweilige Sicherstellungen nach § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 26 Abs. 2 NatSchG	50-10.000
20.18	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden Verwaltungsakten an Land- und Forstwirte nach §§ 23-30 BNatSchG	50-5.000
20.19	Ausnahmen und Entscheidungen bei Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten nach §§ 33 f BNatSchG	50-10.000
20.20	Anordnung nach § 34 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 BNatSchG	150- 510 .000
20.21	Genehmigung der Errichtung, Änderung sowie des Betriebs von Zoos gemäß § 42 BNatSchG (bei staatlichen Zoos besteht Gebührenfreiheit)	400-10.000
20.22	Anordnungen zur Einhaltung der Betreiberpflichten für Zoos, § 42 Abs. 7 BNatSchG; (Teil-) Schließungen von Zoos	300-10.000
20.23	Anordnungen gegenüber Betreibern von Tiergehegen gemäß § 43 Abs. 3 BNatSchG	150-10.000
20.24	Gestattungen, Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften des 5. Kapitels des BNatSchG (Artenschutz) und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	50-10.000
20.25	Anordnungen nach den Vorschriften des 5. Kapitels des BNatSchG und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	150-10.000
20.26	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	75-10.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.27	Öffentliche Leistungen aufgrund der Verordnungen der EG über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	50-10.000
20.28	Genehmigung von Sperren nach § 5446 NatSchG	50-5.000
20.29	Beseitigung ungenehmigter Sperren Anordnung von Durchgängen nach § 5446 Abs. 35 NatSchG	150-5.000
20.30	Zulassung von Ausnahmen von Verboten zur Freihaltung von Gewässern nach §§ 61 BNatSchG und 5547 NatSchG	100-5.000
20.31	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 5653 NatSchG	50-1.000
20.32	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden oder Entscheidungen nach BNatSchG, NatSchG oder naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen	50-1.000
20.33	Entscheidungen nach §§ 7 ff Umweltschadengesetz	50-10.000
20.34	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung und sonstigen Kartierungen	
20.34.1	Erhebungsbogen	
	bis zu 30 Ausfertigungen	30
	je weitere Ausfertigung	4
20.34.2	Papierlichtpause (Reprokopie) einer Biotopkarte im Maßstab 1:25 000 oder 1:5 000 je Karte	
	bis zu 30 Ausfertigungen	30
	je weitere Ausfertigung	4
20.34.3	Sachdaten einer Gemeinde, eines Kreises oder einer topographischen Karte 1:25 000 einschließlich Datenträger	
	bis zu 30 Datensätzen	60
	je weiterer Datensatz	2
20.34.4	Digitale graphische Biotopdaten	
20.34.4.1	von einer topographischen Karte 1:25 000 im Maßstab 1:25 000 je Karte	
		10-50 zuzüglich je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand 46

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.34.4.2	von einer deutschen Grundkarte 1:5 000 oder Flurkarte 1:15 000 (für das frühere badische Gebiet) oder einer verkleinerten Flurkarte 1:25 000 auf 1:5 000 oder Flurkarte 1:25 000 (für das frühere württembergische Gebiet), im Maßstab 1:5 000 je Karte <u>Übermittlung von Umweltinformationen nach § 33 UVwG</u>	10-50 zuzüglich je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand 46 <u>Nach § 33 Abs. 4 UVwG i.V.m. Anlage 5 UVwG (ohne abweichende eigene Regelung: 0-500)</u>

21. Amt für Umweltschutz: Abfallrecht

21.1	Anordnungen zur Durchführung des KrWG und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 62 KrWG	100-7.000
21.2	Verpflichtungen, Festsetzungen und Anordnungen nach § 29 KrWG	200-3.500
21.3	Anordnung zur Auskunftserteilung und Duldung der Prüfung nach § 47 Abs. 3 KrWG	100-1.000
21.4	Anordnungen nach § 51 KrWG	100-2.000
21.5	Anordnungen nach § 59 Abs. 2 KrWG	100-300
21.6	Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG sowie deren Änderung und Verlängerung	100-6.500
21.7	Anerkennung der Fachkunde nach § 3 BefErIV	100-1.000
21.8	Anordnung von Nebenbestimmungen und Befristungen im Zusammenhang mit Anzeigen nach § 18 Abs. 5 und 6 KrWG und § 53 Abs. 3 KrWG	100-1.000
21.9	Untersagungen nach § 18 Abs. 5 und § 53 Abs. 3 KrWG	100-5.000
21.10	Anordnungen nach § 19 Abs. 2 LAbfG	100-10.000
21.11	Amtshandlungen aufgrund <u>von</u> Rechtsverordnungen nach §§ 24, 25 KrWG wie Freistellungen, <u>Befristungen</u> <u>Befreiungen</u> , Widerrufe und Anordnungen im Rahmen der Überwachungen und Kontrollen	100-10.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
21.12	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 47 Abs. 2 KrWG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachtes oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20,75 je begonnene Viertelstunde
21.13	Sonstige Verfahren nach abfallrechtlichen Vorschriften	10-10.000
Anmerkung zu Nr. 21	Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 €.	

22. Amt für Umweltschutz: Bodenschutz- und Altlastenrecht

Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet		
22.1	Anordnungen nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BBodSchG	10070 -10.000
22.2	Abschluss eines Sanierungsvertrags / Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans nach § 13 BBodSchG	10070 -10.000
22.3	Behördliche Sanierungsplanung nach § 14 BBodSchG	10070 -10.000
22.4	Überwachungsmaßnahmen nach § 15 Abs.1 BBodSchG	100-5.000
22.5	Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BBodSchG	100-5.000
22.6	Ergänzende Anordnungen nach § 16 BBodSchG	100-10.000
22.7	Anordnungen nach LBodSchAG	100-10.000
22.8	Gebühr für Besprechungen, in denen eine vertragliche Vereinbarung zur Altlastenerkundung bzw. -sanierung erzielt werden soll	10-10.000
22.9	Sonstige Verfahren nach bodenschutzrechtlichen Vorschriften	10-10.000

23. Amt für Umweltschutz: Überwachungsbedürftige Anlagen

nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

23.1	Erlaubnis nach § 13 18 Abs. 1 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als	
------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	bis 500.000 €	0,4 % der Kosten, mindestens 300 <u>500</u>
	bis 5.000.000 €	0,3 % der Kosten, mindestens 4.000
	über 5.000.000 €	30.000 zuzüglich 0,1 % des 5.000.000 € übersteigenden Betrags
Anmerkungen zu Nr. 23.1	<p>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>(3) Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen</p> <p style="padding-left: 40px;">für die Erlaubnis zur Errichtung</p> <p style="padding-left: 40px;">für die Erlaubnis zum Betrieb</p> <p>In Fällen mit besonders hohem Bearbeitungsaufwand kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent erhöht werden.</p>	<p>75 % der vorstehenden Beträge</p> <p>50 % der vorstehenden Beträge</p>
23.2	Festlegung der Prüffrist nach § 1516 Abs. 4 Satz 32 BetrSichV	185 <u>190</u>
23.3	Veränderung der Prüffrist nach § 1519 Abs. 174 BetrSichV	185 <u>190</u>
23.4	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 1619 Abs. 15 BetrSichV	185 <u>190</u>
Anmerkung zu Nr. 23	Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 €.	

nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

23.5	Fristverlängerung nach § 34 Abs. 4 Satz 2 ProdSG	105
23.6	Anordnung nach § 35 Abs. 1 ProdSG	300
23.7	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 35 Abs. 2 ProdSG	300
23.8	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3 ProdSG	300

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
23.9	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 38 Abs. 1 ProdSG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20,5970 je begonnene Viertelstunde

24. Amt für Umweltschutz: Immissionsschutzrecht

Genehmigungen im förmlichen Verfahren

24.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG	
24.1.1	wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als 500.000 €	0,5 % der Kosten mindestens 1.000
24.1.2	wenn die Errichtungskosten der Anlage mehr betragen als 500.000 €	0,3 % der Kosten mindestens 2.500
24.1.3	wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nach Nr. 24.1 nicht zugrunde gelegt werden können	1.000-2.500
24.1.4	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Genehmigungs- gebühr

Genehmigungen im vereinfachten Verfahren

24.2.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 24.2.2 und 24.2.3	75 % der Genehmigungs- gebühr im förmlichen Verfahren
24.2.2	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	200-600
24.2.3	wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten (24.2.1) oder Abbaufäche (24.2.2) nicht zugrunde gelegt werden können	1.000-2.500
24.2.4	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Genehmigungs- gebühr

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Änderungsgenehmigung		
24.3.1	Genehmigung nach § 16 BImSchG sowie nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 24.3.2 und 24.3.3 bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens	75 % der Genehmigungsgebühr im förmlichen Verfahren, bezogen auf die Kosten der Änderung 100 %
24.3.2	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	200-500
24.3.3	wenn der Gebührenberechnung Kosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	790800 -2.500
24.3.4	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach 24.3.1 bis 24.3.3, mindestens 200
Teilgenehmigung		
24.4	Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen	
24.4.1	für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.3, mindestens 850
24.4.2	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.3, mindestens 500
24.5.1	Teilgenehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils	85 % der Gebühr nach Nr. 24.1 bis 24.3 (bezogen auf Kosten des Anlagenteils), mindestens 850

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
24.5.2	für die 2. und jede weitere Teilgenehmigung	50 % der Gebühr nach Nr. 24.1 bis 24.3 (bezogen auf Kosten des Anlagenteils), mindestens 500
Vorbescheid		
24.6	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25-75 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.3, mindestens 500
Zulassung vorzeitigen Beginns		
24.7	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.3, mindestens 500
Sonstiges		
24.8	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV	150 % der Gebühr nach Nr. 24.1, 24.3, 24.4, 24.5 und 24.6, 125 %, mindestens 1.250
24.9	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	50-5.000
24.10	Untersagung, Stilllegung, Beseitigung nach § 20 BImSchG	50-5.000
24.11	Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG	50-5.000
24.12	Befreiungen/Ausnahmegenehmigungen von den Rechtsvorschriften des Immissionsschutzes	50-5.000
24.13	Sonstige Verfahren nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften	10-10.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Anmerkungen zu Nr. 24.1 bis 24.13	<p>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.</p> <p>(4) In Fällen mit besonders hohem Bearbeitungsaufwand kann die jeweilige Gebühr nach Aufwand bis höchstens um die Hälfte erhöht werden.</p> <p>(5) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</p> <p>(6) Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 €.</p>	
24.14	Anordnungen und Untersagungen nach §§ 24, 25 BImSchG	50-5.000
24.15	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige, einer Mitteilung, eines Berichts oder der Ergebnisse von Messungen, die aufgrund einer bestandskräftigen Auflage oder Anordnung nach dem BImSchG erfolgt sind	60- 575680
24.16	Überwachung einer nicht genehmigungsbedürftigen oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 BImSchG kostenfrei ist	20, 5070 je begonnene Viertelstunde
24.17	Annahme und Prüfen der Ergebnisse von Messberichten nach § 12 Abs. 6 der 2. BImSchV	60
24.18	Überwachung nach § 18 Abs. 1 der 10. BImSchV der Anforderungen an Kraftstoffe <u>Weggefallen</u>	85 zzgl. Auslagen für Probenahme und Probenanalyse
24.19	Prüfen der Ergebnisse von Berichten nach § 8 Abs. 5 der 20. BImSchV	60
24.20	Prüfen der Ergebnisse von Berichten nach § 5 Abs. 5 der 21. BImSchV	60
24.21	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige einer Hochfrequenzanlage <u>Zulassung von Ausnahmen</u> nach § 7 Abs. 18 der 26.- BImSchV	9050-500

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
24.22	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige einer Niederfrequenzanlage nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV (außer Standardanlagen)	60
24.23	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige einer Niederfrequenzanlage nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV (Standardanlagen)	50

25. Amt für Umweltschutz: Schornsteinfegerwesen

25.1	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (Erstbestellung)	650
25.2	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (wiederholte Bestellung)	100
25.3	Anordnung nach § 11 Abs. 2 SchfHwG	320
25.4	Feststellungsbescheid nach § 20 Abs. 3 SchfHwG	50 % der festgesetzten Schornsteinfegergebühren, mindestens 10, höchstens 100
25.5	Anordnung nach § 1 Abs. 3 SchfHwG	200-1.000
25.6	Anordnung nach § 15 SchfHwG	200-1.000
25.7	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	200-1.000
25.8	Ausnahme nach § 22 der 1. BImSchV	100-300

26. Amt für Umweltschutz: Wasserrecht

Benutzung von Gewässern

26.1	Erlaubnis nach § 8 WHG, <u>§§ 26, 28, 43 WG</u> , mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.3	100-40. 000 <u>500</u>
26.2	Bewilligung nach § 8 WHG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.4	750-40. 000 <u>500</u>
26.3	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 26.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	pro kW Ausbauleistung 20, mindestens 1.500

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
26.4	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 26.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	pro kW Ausbauleistung 25, mindestens 2.000
26.5	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	pro kW Ausbauleistung 15, mindestens 200, höchstens 12.500
26.6	Nachträgliche Entscheidungen nach § 14 Abs. 5 und 6 WHG, § 16 WG	10-50% der Gebühr nach 26.1 und 26.2, mindestens 50 100
26.7	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nach § 12 15 Abs. 2 Satz 2 WG	100-15.000
26.8	Ausgleich von Rechten und Befugnissen nach § 22 WHG, § 19 Abs. 2 WG	100-3.500
26.9	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG	50-35.000
26.10	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage nach § 23 18 WG	100-7.000
26.11	(wurde gestrichen)	
Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung		
26.12	Genehmigung nach § 44 63 Abs. 21 WG	50-30.000
26.13	Planfeststellung oder Genehmigung nach § 45 e 60 Abs. 3 und 4 WHG, § 48 WG	50-30.000
26.14	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 45 e 48 Abs. 2 Satz 21 Nr. 1 WG	100-15.000
26.15	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 45 e 48 Abs. 32 WG	100-15.000
26.16	Genehmigungen nach §§ 31 § 78 Abs. 1 Satz 3, 76, 78 bis 80 WG WHG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	100-15.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
26.17	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 1 Satz 3 WG <u>entfällt</u>	100-20.000,-
26.18	Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach § 108 Abs. 4 WG <u>entfällt</u>	100-10.000,-
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz		
26.19	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle nach § 39 WG <u>53 Abs. 2 WHG</u>	200-10.000
26.20	Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG, § 24 WG und von Quellenschutzgebieten nach § 40 <u>53</u> Abs. 1 WG <u>4 WHG</u>	100-10.000
26.21	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen nach § 40 <u>53</u> Abs. 2 WG <u>5</u> , § 52 WHG	50-500
26.22	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	50-10.000
Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen		
26.23	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung von Gewässern und Dämmen, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	50-500
26.24	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 WHG, §§ 64, 70 Abs. 3 WG	1.000-40.000
26.25	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern nach § 31 <u>68</u> Abs. 31 <u>WHG</u> , § 64 WG im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 26.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	pro kW 50 mindestens 4.000
26.26	Genehmigung eines Ausbaus von Gewässern und Dämmen ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.27	100-20.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
26.27	Genehmigung des Ausbaus von Gewässern ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage bis 1 000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 26.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	
26.27.1	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis	pro kW 30 mindestens 2.000
26.27.2	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Bewilligung	pro kW 40 mindestens 3.000
26.28	(wurde gestrichen)	
26.29	Nachträgliche Entscheidungen nach § 64 Abs. 4 WG , § 14 Abs. 5 und 6 WHG	10-50 % der Gebühr nach 26.24 und 26.25 mindestens 100
26.30	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 68b38 Abs. 7 5 WHG, § 29 Abs. 4 WG	50-10.000
26.31	Ausnahmen nach § 7 VAwS	50-2.000
26.32	Befreiung nach § 26 Abs. 1 WG	50-10.000
26.33	Zulassung nach § 78 Abs. 2 oder Abs. 4 WHG	100-15.000
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
26.3234	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	50-10.000
26.3335	Prüfung eines Prüfberichtes nach § 23 Abs. 4 VAwS	60
Zwangsverpflichtungen		
26.3436	Begründung von Zwangsverpflichtungen nach §§ 25 Abs. 2, 86 bis 89 WG 91 – 94 WHG	50-2.000
26.3537	Fristverlängerung nach § 9471 Abs. 1 Satz 2 WG	10 % der Gebühr nach 26.34, mindestens 50
26.36	Entscheidung über die Duldungspflicht für Vorarbeiten nach § 90 Abs. 2 WG	10 % der Gebühr nach 26.34, mindestens 50
26.3738	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 9373 WG	20 % der Gebühr nach 26.34, mindestens 50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren		
26. 3839	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen nach § 8275 Abs. 42 WG	50-1.000
26. 3940	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 8275 Abs. 1 Satz 2 WG, § 100 WHG	50-15.000
26. 4041	Überwachung des Vollzugs nach § 8275 Abs. 1 Satz 1 WG Für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt.	50-1.500
26. 4142	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit nach § 3743 WG	50-2.000
26.42	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend einer Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 45g Satz 2 WG) sowie Anordnungen nach § 83 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 WG	50-2.000
26.43	Ausnahmen von der Eigenkontrollverordnung	10-5.000
26.44	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins nach § 8478 WG Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.	50-10.000
26.45	Sicherung des Beweises nach § 105 Abs. 190 WG	10 % der Gebühr für die Leistung, für die die Beweiserhebung von Bedeutung ist, mindestens 50
26.46	Stellungnahmen im Rahmen des wasserrechtlichen Vorverfahrens nach § 101 WGGentfällt	10-10.000-
Sonstiges		
26.47	Sonstige Verfahren und öffentliche Leistungen nach wasserrechtlichen Vorschriften	10-10.000
Anmerkungen zu Nr. 26	(1) Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so fallen zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren an. (2) Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 €.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
----------	------------	-------------

27. Amt für Umweltschutz: Arbeitsschutzrecht

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)		
27.1	Ausnahmebewilligungen nach § 7 Abs. 5 ArbZG	230-350
27.2	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG	125
27.3	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2a ArbZG je Veranstaltung	
27.3.1	für den Veranstalter	150
27.3.2	für jeden Teilnehmer	105
27.4	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG je Sonn- und Feiertag	125
27.5	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2c ArbZG	150
27.6	Bewilligung nach § 13 Abs. 4 ArbZG bis zu einem Jahr	<u>300-5.000</u>
27.6.1	für bis zu 5 Mitarbeiter	390
27.6.2	für bis zu 25 Mitarbeiter	570
27.6.3	für bis zu 100 Mitarbeiter	1.140
27.6.4	für über 100 Mitarbeiter	2.280
27.7	Bewilligung nach § 13 Abs. 5 ArbZG bis zu einem Jahr	<u>500-15.000</u>
27.7.1	für bis zu 5 Mitarbeiter	470
27.7.2	für bis zu 25 Mitarbeiter	730
27.7.3	für bis zu 100 Mitarbeiter	1.560
27.7.4	für über 100 Mitarbeiter	3.120
27.8	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG	<u>150-5.000</u>
27.8.1	für die Dauer von bis zu fünf Wochen je Woche	150
27.8.2	für jede weitere Woche je Woche	105
27.9	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG	<u>300-5.000</u>
27.9.1	für die Dauer von bis zu fünf Wochen je Woche	165
27.9.2	für jede weitere Woche je Woche	105
27.10	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG	390
27.11	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	230 240
27.12	Bewilligung nach § 15 Abs. 2 ArbZG <u>bis zu einem Jahr</u>	<u>200-5.000</u>
27.12.1	für die Dauer von bis zu fünf Wochen je Woche	205
27.12.2	für jede weitere Woche je Woche	105
27.13	Anordnung nach § 17 Abs. 2 ArbZG	230 240

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
27.14	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 17 Abs. 1 ArbZG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20, 50 <u>70</u> je begonnene Viertelstunde
Arbeitstättenverordnung (ArbStättV)		
27.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 33 <u>33a</u> Abs. 3 ArbStättV	230 <u>240</u>
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)		
27.16	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG	310 <u>315</u>
27.17	Anordnung nach § 12 ASiG	230 <u>240</u>
27.18	Ausnahmegestattung nach § 18 ASiG	145
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)		
27.19.1	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ArbSchG	je Maßnahme 125 <u>130</u>
27.19.2	Untersagungen nach § 22 Abs. 3 Satz 3 ArbSchG	je Maßnahme 185 <u>190</u>
27.20	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 21 Abs. 1 ArbSchG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20, 50 <u>70</u> je begonnene Viertelstunde
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)		
27.21	Ausnahmebewilligung nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	85 <u>90</u> zuzüglich 15 je Kind
27.22	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 JArbSchG	145

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
27.23	Anordnung nach § 27 Abs 1 Satz 2 JArbSchG	185 190
27.24	Verbotsanordnung nach § 27 Abs. 2 JArbSchG	185 190
27.25	Bewilligung nach § 27 Abs. 3 JArbSchG je Jugendlicher und Arbeitsplatz	150
27.26	Anordnung nach § 28 Abs. 3 JArbSchG	230 240
27.27	Anordnung nach § 30 Abs. 2 JArbSchG	230 240
27.28	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 51 Abs. 1 JArbSchG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20, 50 70 je begonnene Viertelstunde

Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

27.29	Feststellung nach § 3 KindArbSchV	230 240
-------	-----------------------------------	--------------------

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

	Überwachungsbedürftige Anlagen – vgl. Nr. 23	
--	----------------------------------------------	--

Druckluftverordnung (DruckluftV)

27.30	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 DruckluftV	105
27.31	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4 DruckluftV	185 190
27.32	Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 DruckluftV	125
27.33	Zulassung einer Ausnahme nach Anh. 2 Abs. 2 (zu § 21 Abs. 1) DruckluftV	125

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

27.34	Ausnahmeerteilung nach § 19 Abs. 1 GefStoffV	190 195
27.35	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 3 GefStoffV	190 195
27.36	Anordnung nach § 19 Abs. 4 GefStoffV	230 240
27.37	Untersagung nach § 19 Abs. 6 GefStoffV	190 195
27.38	Erlaubnis nach Nr. 4.2 Abs. 1 Anhang I GefStoffV zur Ausübung von Tätigkeiten mit Begasungsmittelnentfällt	190 -

Chemikaliengesetz (ChemG)

27.39.1	Anordnungen nach § 23 ChemG	310 315
27.39.2	Untersagung nach § 23 Abs. 1 a ChemG	310 315

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
27.40	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige, Mitteilung oder eines Berichts nach diesem Gesetz, einer darauf gestützten Rechtsverordnung oder einer Verordnung der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen	
27.40.1	nach Nr. 3.4 Anhang I GefStoffV	90
27.40.2	nach Nr. 3.6 Anhang I GefStoffV	65
27.40.3	nach Nr. 4.3.2 Anhang I GefStoffV	90
27.40.4	nach Nr. 2.4.2 Anhang I GefStoffV	90
27.40.5	im Übrigen	65-270
27.41	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 21 Abs. 1 ChemG oder einer Verordnung der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung oder eine Verordnung der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen festgestellt wurde.	20,5070 je begonnene Viertelstunde

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemVerbotsV)

27.42	Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV <u>Entfällt</u>	150
-------	-------------------------------------------------------------------	----------------

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV)

<u>27.42.1</u>	<u>Erlaubnisse nach § 15 BioStoffV</u>	<u>195</u>
<u>27.42.2</u>	<u>Prüfen der Unterlagen einer Anzeige nach § 16 BioStoffV</u>	<u>90</u>
27.43	Ausnahmeerteilung nach § 14 <u>18</u> BioStoffV	190 <u>195</u>

Fahrpersonalgesetz (FPersG)

27.44	Anordnung nach § 4 Abs. 1a FPersG	230 <u>240</u>
27.45	Untersagung nach § 5 Abs. 1a FPersG	190 <u>195</u>

Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV)

27.46	Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 b ChemVOCFarbV <u>Entfällt</u>	190
-------	---------------------------------------------------------------------	----------------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
----------	------------	-------------

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV)

27.47	Ausnahme nach § 15 Abs. 1 LärmVibrations-ArbSchV	310
27.48	Zulassung nach § 15 Abs. 2 LärmVibrations-ArbSchV	190 195

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

27.49	Ausnahmen von den Anforderungen an einen Arzt nach § 7 Abs. 2 ArbMedVV	310
27.50	Entscheidung über Untersuchungsergebnis über gesundheitliche Bedenken nach § 8 Abs. 2 ArbMedVV	480 490

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV)

27.51	Ausnahmen nach § 10 OstrV	270
-------	---------------------------	-----

28. Branddirektion

28.1	Beratung und Auskunft zu vorbeugendem Brandschutz nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde Sofern Zeitaufwand für Beratung 15 Minuten nicht übersteigt	22 25 gebührenfrei
28.2	Wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten, Brandverhütungsschau <u>siehe 34.10</u>	100 138-5.000 je Objekt

29. Schulverwaltungsamt

29.1	Bis zu 5 Beglaubigungen von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen (Darüber hinaus gilt Nr. 1.8.)	gebührenfrei
29.2	Bis zu 5 Abschriften von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen (Darüber hinaus gilt Nr. 1.9.)	gebührenfrei
29.3	Ersatzausstellung eines Schülersausweises	3 4
29.4	Ausstellung von Ersatzzeugnissen	8 9

30. Kulturamt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
30	Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 UStG oder nach § 4 Nr. 21 UStG	<u>8090</u>

31. (derzeit nicht belegt)

32. Gesundheitsamt

32.1	Terminabsage / Terminverschiebungen / Terminausfall, sofern nicht 32.22/32.23 einschlägig	<u>2120</u>
------	------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Amtsärztliche Leistungen

32.2	Gutachten zur Frage der Prüfungsfähigkeit, z.B.:	
	- bei Universitätsprüfungen	
	- nach § 12 Abs. 1 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO)	
	- wegen Schreibverlängerung nach § 18 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte	
	- wegen Schreibverlängerung nach § 28 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst (AprOVwgD)	
	- Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	<u>8677</u>
	- Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	<u>4338</u>
32.3	Amtsärztliche Gutachten zur Schul- und Studierfähigkeit	
	- Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	<u>8673</u>
	- Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	<u>4336</u>
	Gutachten zur Schulfähigkeit im Rahmen des Bündnisses für Erziehung werden auf Nachweis der Schule von der Gebühr befreit	gebührenfrei
32.4	Untersuchung zur Schul- und Sportbefreiung mit amtsärztlicher Bescheinigung	
	- Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	<u>8677</u>
	- Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	<u>4338</u>
32.5	Amtsärztliche Gutachten bei Ausgrabungen oder Umbettungen	
	- Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	<u>8640</u>
	- Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	<u>4320</u>
<u>32.6</u>	- <u>Amtsärztliche Gutachten bei Umbettungen</u>	
	- <u>Arbeitsaufwand für die erste Stunde</u>	<u>77</u>
	- <u>Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde</u>	<u>38</u>
<u>32.67</u>	Gutachten für Kindergeldkasse nach Bundeskindergeldgesetz	50
<u>32.78</u>	Einstellungsuntersuchung von Beamten außer für den allgemeinen Justizvollzugsdienst	<u>129157</u>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
32.89	Einstellungsuntersuchung von Beamten in den allgemeinen Justizvollzugsdienst	172176
32.9	Amtsärztliche Untersuchungen für Adoptionen nach § 1741 Abs. 1 BGB, § 7 Abs. 3 Adoptionsvermittlungsgesetz	
	— Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	86
	— Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	43
32.10	Untersuchung von Beschäftigten nach § 33 TVöD/TV-L (amtsärztliches Gutachten bei schuldhaft verzögerter Rentenantragsstellung)	
	— Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	86
	— Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	43
32.11	Untersuchung von Beschäftigten nach § 3 TVöD/TV-L	
	— Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	86
	— Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	43
32.4210	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) nach dem Schengener Abkommen und amtsärztliche Bescheinigung/Beglaubigung bei Mitführen von Betäubungsmittel in Drittländer	1521
32.4311	Bestätigung ärztlicher Atteste zur Vorlage im Ausland	2851
32.4412	Gutachten für Bescheinigungen für das Finanzamt, z.B. steuerliche Anerkennung als außergewöhnliche Belastungen, je angefangene 1/2 Stunde Arbeitsaufwand	4338
32.13	Amtsärztliche Untersuchung eines Verstorbenen vor Überführung	51
32.4514	Amtsärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis oder eine labordiagnostische Untersuchung	4351
32.4615	Sonstige amtsärztliche, kinder- und jugendärztliche oder zahnärztliche Gutachten mit und ohne Untersuchung, wenn kein spezieller Gebührentatbestand gilt	
	- Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	8673
	- Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	4336
Heilpraktikerüberprüfungen		
32.17	Schriftliche allgemeine Heilpraktikerüberprüfung	235
32.18	Mündliche allgemeine Heilpraktikerüberprüfung	315
32.19	Schriftliche Heilpraktikerüberprüfung, eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie	385
32.20	Mündliche Heilpraktikerüberprüfung, eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie	323

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
32.21	Mündliche Heilpraktikerüberprüfung, eingeschränkt auf die Gebiete Physiotherapie und Chiropraktik, incl. Auslagen für 1 Beisitzer	315
32.22	Verschieben der Überprüfung	53
32.23	Fernbleiben von der Überprüfung	53
32.24	Bearbeitungsgebühr bei verspäteter Rücknahme des Antrags	53

Infektionsschutz

32.25 <u>16</u>	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene nach § 36 IfSG und § <u>910</u> ÖGDG. Erstbegehung in den zu überwachenden Einrichtungen	gebührenfrei
	- Zusätzliche Überwachungstermine bei hygienischen Beanstandungen. Arbeitsaufwand bis 1 Stunde	<u>9876</u>
	- Zuschlag für jede weitere angefangene ½ Stunde	<u>4938</u>
32.26 <u>17</u>	Beauftragung zur Durchführung von Belehrungen nach § 43 Abs. 1 IfSG	400
32.27 <u>18</u>	Durchführung einer Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG	37
	- für ehrenamtlich Tätige	gebührenfrei
32.28 <u>19</u>	Fertigung eines Duplikats einer Bescheinigung der Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG	<u>1922</u>
32.29 <u>20</u>	Anonymer AIDS-Test	kostenfrei
32.30 <u>21</u>	Test auf HIV und/oder andere sexuell übertragbare Krankheiten mit schriftlicher Befundbestätigung incl. anfallender Laborkosten	<u>4748</u>
32.31 <u>22</u>	Ärztliche TB-Untersuchung mit Bescheinigung und	
	- Tuberkulintest	<u>2736</u>
	- Röntgenuntersuchung	<u>3946</u>
	- Quantiferontest	<u>2736</u>
32.32 <u>23</u>	Kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis oder ärztliches Zeugnis mit kurzer gutachterlicher Äußerung über eine labordiagnostische Untersuchung oder eine Röntgenuntersuchung, sofern diese nicht bereits Teil einer ärztlichen TB-Untersuchung sind	<u>2731</u>
32.33 <u>24</u>	Schriftliche Auskünfte aus Todesbescheinigungen	36

Umwelthygiene

32.34 <u>25</u>	Stellungnahme / Gutachten zum Schadstoffmanagement nach § 1 Abs. <u>12</u> und 3, § <u>613</u> Abs. 1 ÖGDG	
	- für die 1. Stunde Arbeitsaufwand	<u>6639</u>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	- für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	<u>3319</u>
32. 3526	Schriftliche Stellungnahmen zu bauhygienischen Anfragen nach § <u>913 Abs. 2</u> ÖGDG, § 45 SGB VIII, § 30 GewO oder Privatschulgesetz	
	- für die 1. Stunde Arbeitsaufwand	<u>6639</u>
	- für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	<u>3319</u>

Trink- und Badebeckenwasseruntersuchungen

32. 3627	Kontrolle und Nachkontrolle von Hausinstallatio- nen (§ 18 TrinkwV 2001) in Krankenhäusern, Al- ten- und Pflegeheimen, in Bewirtungseinrichtun- gen in Bahnhöfen, in Kinderbetreuungseinrich- tungen, in sonstigen Gemeinschaftseinrichtun- gen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen, in Be- herbergungsbetrieben und Gaststätten und an- deren Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, incl. Besichtigung, zuzüglich Auslagen für La- boruntersuchungen (mikrobiologische und che- mische)	<u>104</u>
	—für die 1. Stunde Arbeitsaufwand	<u>69</u>
	—für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	<u>34</u>
	- zuzüglich Auslagen für Probenahme (Stagnationsbeprobung), Transport der Probe zum Labor und Ergebnisaufbereitung, sofern vom Gesundheitsamt vorgenommen, je ange- fangene 1/2 Stunde	<u>3499</u>
32. 3728	Kontrolle von Hausinstallationen (§ 18 TrinkwV 2001) bei Beanstandungen oder Anfragen, zu- sätzlich Auslagen für Laboruntersuchungen (mi- krobiologische und chemische)	<u>216</u>
	—für 1. Stunde Arbeitsaufwand	<u>69</u>
	—für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	<u>34</u>
	- zuzüglich Auslagen für Probenahme, Trans- port der Probe zum Labor und Ergebnisaufbe- bereitung, sofern vom Gesundheitsamt vorge- nommen, je angefangene 1/2 Stunde	<u>34123</u>
32. 3829	Kontrolle und Nachkontrolle von Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 TrinkwV 2001), Hausinstallationen (keine Stagnationsbeprobung) und Brunnen, zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiolo- gische und chemische)	
	- für 1. Probennahme	<u>97145</u>
	- wie oben, jedoch für jede weitere Probe an derselben Anlage	<u>4710</u>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
32. 3930	Kontrolle und Nachkontrolle von sonstigen nicht-ortsfesten Anlagen (§ 18 TrinkwV 2001), zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	
	- für 1. Probenahme	6999
	- wie oben, jedoch für jede weitere Probe an derselben Anlage	174
32. 4031	Probenahme und Nachprobennahme von Schwimm- und Badebeckenwasser, zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	
	- für das 1. Becken	139146
	- wie oben, jedoch jedes weitere Becken	226
	- für jeden Filter	8

Auslagen für Befundanforderungen von behandelnden Ärzten werden zusätzlich erhoben.

33. Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

33.1	Genehmigung nach §144,145 BauGB	40-50
33.2	Ausstellung einer Negativbescheinigung nach §144, 145 BauGB	40-50
33.3	Ausstellung einer Bescheinigung, dass ein Grundstück nicht in einem Sanierungsgebiet liegt	70-90
33.4	Auskunft über die sanierungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer künftigen rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks auf Basis eines Kaufvertragsentwurfs	70-90
33.5	Auskunft über die sanierungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines künftigen Bauantrags auf Basis einer Bauvoranfrage	70-90
33.6	Ausstellung einer Rangrücktrittserklärung	100-120
33.7	Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden	0,1 % der vorgelegten Baukosten, mindestens 100, höchstens 1.000600
33.8	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 BauGB	55-65
33.9. <u>1</u>	Ausstellung einer Befreiung von der Baumschutzsatzung – <u>für den ersten Baum auf einem Grundstück</u>	55-60
33.9.1	für den ersten Baum auf einem Grundstück	55-60
33.9.2	für jeden weiteren Baum	25-30

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
33.10	Ausstellung einer Bescheinigung nach <u>zur Vorlage bei den Finanzbehörden</u> nach §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG	0,1 % der vorgelegten Baukosten, mindestens 100, höchstens 1.000 <u>600</u>

34. Baurechtsamt

Anmerkung zur Berechnung von Wertgebühren	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4, Kostengliederung Nr. 300 - 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
34.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG	150 <u>171</u> -3.500
34.2	Bearbeitung des Kenntnissgabeverfahrens	193 <u>192</u> -3.000
<u>34.3.1</u>	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 49 Abs. 1 bzw. Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	5,2 Promille mindestens 193 <u>192</u>
<u>34.3.2</u>	Vereinfachte Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 52 LBO	5 Promille mindestens 193 <u>192</u>
<u>34.3.3</u>	für Werbeanlagen oder soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	193 <u>192</u> -6.000
<u>Anmerkung</u>	<u>Wird die Baugenehmigung erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt, verdreifacht sich die Gebühr, soweit keine Teilgenehmigung erteilt wurde</u>	<u>Bis zu 300 % der Gebühr für 34.3.1 bis 34.3.3</u>
<u>34.3.4</u>	Teilbaufreigabe	193 <u>192</u> -1.000
<u>34.4.1</u>	Bearbeitung einer Bauvoranfrage	1 Promille, mindestens 193 <u>192</u>
<u>34.4.2</u>	soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	193 <u>192</u> -6.000
34.5	Bearbeitung der Baulasterklärung nach § 71 LBO	193 <u>192</u> -2.500
34.6	Einsicht in das Bauarchiv, das Baulastenverzeichnis und Bebauungspläne weggefallen	-
	Bauakten	11,40
	Baulastenverzeichnis	9,80

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	Statikunterlagen	59,70
	Bebauungsplanauszug	
	— bis Plangröße DIN A 3, einschl. Textteil	20,80
	— bis Plangröße DIN A 4, einschl. Textteil	20,40
	— nur Textteil	4
34.7	Maßnahmen im Rahmen des Bauordnungsrechts	221220 -5.000
34.8	Baukontrolle und Bauabnahmen	
34.8.1	Baukontrollen und bis zu zwei Abnahmen	1,6 Promille, mindestens 107122
34.8.2	Baukontrolle für Werbeanlagen oder soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	107122 -1.500
34.8.3	Nachprüfungen, weitere Abnahmen oder Wiederholungen erfolgloser Termine	121138 -1.500
34.9	Fliegende Bauten	
34.9.1	Fliegende Bauten -Anzeige nach § 69 Abs. 1 Satz 1 LBO	3031,20
34.9.2	———Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten nach § 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO	121138 -1.000
34.10	Wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten, Brandverhütungsschau	121138 -5.000 je Objekt
34.11.1	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	110 -50.000 je Verstoß
	Befreiungen	110 -50.000 je Verstoß
34.11.2	Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	110 -5.000 je Verstoß
34.11.3	Grundgebühr für selbständige Anträge auf Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	193 192
34.12.1	Teilbaugenehmigung nach § 61 LBO (die Baugenehmigungsgebühr bleibt davon unberührt.)	193 -6.000 1,0 Promille, mindestens 192
34.12.2	soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	192 -6.000
34.13	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 62 Abs. 2 LBO	193 -6.000 25% der ursprünglichen Gebühr, mindestens 192

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
34.14	Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Abs. 2 LBOWeggefallen (Rechtsgrundlage entfallen)	193-3.000-
34.15	Bauberatung, insbesondere für Bauherren und Planer nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde - Bürgerservice Bauen - Reviere Sachbearbeiter Sofern Zeitaufwand für Beratung 15 Minuten nicht übersteigt In Baugenehmigungsverfahren werden keine gesonderten Beratungsgebühren erhoben.	20,4030 27,6050 gebührenfrei
34.16	Durchführung einer Nachbar-/Angrenzerbeteiligung einschließlich 1 Benachrichtigung	20,30
	Jede weitere Benachrichtigung	13,9014,60

35. Garten-, Friedhofs- und Forstamt

35.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestands für betriebliche Einrichtungen nach § 9 Abs. 7 LWaldG	30-18029-175
35.2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar nach § 15 Abs. 3 LWaldG	30-18029-175
35.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG	30-18029-175
35.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 Abs. 1 und 3 LWaldG	30-18029-175
35.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken nach § 24 Abs. 1 LWaldG	15-18014-175
35.6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges nach § 28 Abs. 3 LWaldG	15-180
35.7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald nach § 34 Abs. 1 LWaldG	30-18029-175
35.8	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG	15-18014-175
35.9	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG	15-18014-175
35.10	Genehmigung der Sperrung von Wald nach § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG	15-18014-175
35.11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG	10-30011-293

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
35.12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald nach § 41 Abs. 1 LWaldG	15-30014-293
35.13	Forstaufsichtliche Anordnungen nach § 68 Abs. 1 LWaldG	15-30014-293
35.14	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung in schriftlicher Ausfertigung	6-1205-117
35.15	Weitergabe von Waldbiotopbelegen oder digitalen Waldbiotopdaten in Ausfertigung auf Datenträger	6-1205-117
35.16.1	Weitergabe von Waldbiotopkarten oder Ausschnitten sowie von Waldbiotopverzeichnissen an Dritte	6-1205-117
35.16.2	Für Waldbesitzer deren Wald betreffend	gebührenfrei
35.17	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte nach § 80 Abs. 1 und 2 LWaldG	30-12029-117
35.18.1	Waldführungen <u>und organisierte Veranstaltungen</u> im Rahmen der Waldpädagogik nach §§§ 65 Abs. 1 Nr. 7 und § 71 LWaldG <u>für öffentliche Träger (insb. Stuttgarter Schulen und Kindergärten) sowie nichtkommerzielle Anbieter</u>	10-240 gebührenfrei
<u>35.18.2</u>	<u>Waldführungen und organisierte Veranstaltungen im Rahmen der Waldpädagogik nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 7 und § 71 LWaldG für kommerzielle Anbieter</u>	<u>29-234</u>